

## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland**

Die Gemeinde Kyffhäuserland erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501 ff) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329 ff) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 301 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff) zuletzt geändert durch Art. 4 RL 2006/123/EG-UmsetzungsG vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) und des § 36 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kyffhäuserland vom 12. November 2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in seiner Sitzung am 13.11.2013 mit Beschluss Nummer: 13-04/13 die folgende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland erlassen:

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Kyffhäuserland in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Maßgebend für die Höhe der Gebühren ist der als Anlage beigefügte Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Erstbestattungen
    1. der Ehegatte,
    2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    4. die Kinder,
    5. die Eltern,
    6. die Geschwister,
    7. die Enkelkinder,
    8. die Großeltern,
    9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben;
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller;
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Beantragung der jeweiligen Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### § 4

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5

#### **Stundung und Erlass von Gebühren**

- (1) Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenpflichtigen können die festgesetzten Gebühren auf Antrag gestundet bzw. teilweise oder in voller Höhe erlassen werden.
- (2) Anträge gemäß Abs. 1 sind an die Gemeinde Kyffhäuserland zu richten.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührenordnungen zur Friedhofssatzung der Gemeinden Bendeleben, Göllingen, Günserode, Rottleben, Seega und Steinhaleben außer Kraft.

Kyffhäuserland, 09. Dezember 2013

K. Hoffmann  
Bürgermeister

**Anlage:** Gebührentarif

## Anlage

### **Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland vom 12.11.2013**

**EURO**

#### **1. Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten**

##### **1.1 Erdbestattungen**

1.1.1 Einstellige Grabstellen 300,00  
einschl. Beisetzungsmöglichkeit bis zu 2 Urnen  
25 Jahre Nutzungsdauer

1.1.2 Zweistellige Grabstellen 500,00  
einschl. Beisetzungsmöglichkeit bis zu 4 Urnen  
25 Jahre Nutzungsdauer

1.1.3 Kindergrab 135,00  
20 Jahre Nutzungsdauer

1.1.4 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach den in 14,00  
Pkt. 1.1.1 genannten Gebühren werden pro Jahr berechnet

1.1.5 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach den in 32,00  
Pkt. 1.1.2 genannten Gebühren werden pro Jahr berechnet

1.1.6 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach den in 5,40  
Pkt. 1.1.3 genannten Gebühren werden pro Jahr berechnet

##### **1.2 Urnenbeisetzungen**

1.2.1 Urnengrab 165,00  
einschl. Beisetzungsmöglichkeit bis zu 2 Urnen  
20 Jahre Nutzungsdauer

1.2.2 Urnengrab Sondergröße 230,00  
einschl. Beisetzungsmöglichkeit bis zu 4 Urnen  
20 Jahre Nutzungsdauer

1.2.3 Urnengemeinschaftsanlage für 20 Jahre 250,00

1.2.4 Urnengrabfeld 270,00  
einschl. Beisetzungsmöglichkeit bis zu 4 Urnen  
20 Jahre Nutzungsdauer

1.2.5 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach den in 8,25  
Pkt. 1.2.1 genannten Gebühren werden pro Jahr berechnet

1.2.6 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach den in 11,50  
Pkt. 1.2.2 genannten Gebühren werden pro Jahr berechnet

1.2.7 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach den in 13,50  
Pkt. 1.2.4 genannten Gebühren werden pro Jahr berechnet

<b>2.</b>	<b>Bestattungsleistungen</b>	
<b>2.1</b>	<b>Aushub/Ausgrabung ohne Sargkosten</b>	
	Einstellige Grabstellen	300,00
	Zweistellige Grabstellen	480,00
	Urnengrab	50,00
	Urnengrab Sondergröße	50,00
	Kindergrab	50,00
	Urnengemeinschaftsanlage	50,00
	Urnengrabfeld	50,00
<b>2.2</b>	<b>Einebnung/Entfernung</b>	
	Einstellige Grabstellen	100,00
	Zweistellige Grabstellen	170,00
	Urnengrab	65,00
	Urnengrab Sondergröße	75,00
	Kindergrab	65,00
	Urnengrabfeld	30,00
<b>2.3</b>	<b>Umbettung</b>	je nach Personal-, Zeit- und Sachauf- wand
<b>3.</b>	<b>Benutzung von Einrichtungen</b>	
<b>3.1</b>	Benutzung der Trauerhalle	30,00
<b>4.</b>	<b>Zulassung zur Nutzung der Friedhofsanlagen für gewerbliche Tätigkeiten</b>	
<b>4.1.1</b>	Pro Antragsteller für 2 Jahre	100,00
<b>4.1.2</b>	Tageszulassung	10,00
<b>5.</b>	<b>Genehmigung von Grabmahlen entsprechend der Friedhofssatzung einschließlich jährlicher Standfestigkeitskontrolle</b>	
<b>5.1.1</b>	Urnengräber	30,00 €
<b>5.1.2</b>	Einstellige Grabstellen	35,00 €
<b>5.1.3</b>	Zweistellige Grabstellen	35,00 €
<b>5.1.4</b>	Verlängerung Nutzungsrecht pro Jahr	1,00 €